

Mehr Schutz bei Risikoanlagen

Vertrieb von geschlossenen Fonds stärker kontrolliert — Neuer „Beipackzettel“

VON MINGO LORENZEN (afp)

Windige Anlageberater haben es künftig ein wenig schwerer: Seit Freitag ist das neue Finanzanlagenvermittler-Gesetz in Kraft. Es verschärft die Anforderungen und Regeln für Berater, die geschlossene Fonds verkaufen. So sollen Privatanleger besser geschützt werden.

BERLIN – Mit dem Gesetz wird die bisherige Regulierung geschlossener Fonds aus dem sogenannten Verkaufsprospektgesetz erweitert. Anteile an geschlossenen Fonds werden damit Finanzinstrumente im Sinne von Kreditwesen- und Wertpapierhandelsgesetz. Mit dem Vermögensanlagegesetz werden die Aufsichtspflichten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erweitert.

Sie prüft künftig nicht mehr nur formal den Prospekt eines geschlossenen Fonds, sondern prüft die Prospekte

zusätzlich auf Widersprüche und Unklarheiten. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten:

Was sind geschlossene Fonds?

Typisch sind Beteiligungen an Immobilien oder Windparks, früher waren Schiffe sehr beliebt. Ein Anleger beteiligt sich mit seinem Geld direkt an einem Unternehmen – und kann bei einer Pleite auch alles verlieren. Im Jahr 2008 verwalteten die Anbieter laut Verband Geschlossene Fonds (VGF) mehr als 142 Mrd. € – auf den einzelnen Anleger entfielen im Schnitt 26 000 €.

Wie werden die Verkäufer kontrolliert?

Die Verkäufer geschlossener Fonds müssen sich laut dem neuen Gesetz künftig registrieren: Bankmitarbeiter bei der Finanzaufsichtsbehörde BaFin, Freiberufler bei den Gewerbeaufsichtsämtern. Die freien Berater

müssen zudem ab Januar des kommenden Jahres eine schriftliche und mündliche Sachkundeprüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ablegen und dabei nachweisen, dass sie nicht nur über die Produkte, die sie verkaufen, sondern auch über die Rechte ihrer Kunden Bescheid wissen. Finanzberater, die schon seit Anfang 2006 Fonds verkaufen, sind davon ausgenommen.

Wer verkauft geschlossene Fonds?

Unternehmensbeteiligungen bieten zum einen Geldinstitute an, laut VGF zu rund 40 Prozent. Den Großteil verkaufen freiberufliche Berater.

Welche Rechte haben die Anleger?

Die Prospekte werden von der BaFin geprüft. Auf einem „Beipackzettel“ müssen die Risiken, Kosten, Provisionen und Renditeaussichten auf maximal drei Seiten aufgelistet sein. Nach der Beratung gibt es ein Beratungsprotokoll – von Banken und Sparkassen ab Freitag, von freien Beratern ab 2013. Die Erfahrung mit diesen Protokollen, seit 2010 bereits für die Wertpapierberatung vorgeschrieben, ist allerdings schlecht: Verbraucherschützer haben mehrfach die mangelhafte Qualität kritisiert.

Welchen Schutz gibt es bei Falschberatung?

Die freien Vermittler müssen künftig eine Berufshaftpflicht-Versicherung abschließen. Im Falle einer Falschberatung haben Anleger dann zumindest die Möglichkeit, verlorenes Geld wiederzubekommen. Der Nachweis allerdings ist meist schwierig. Eine solche Police bietet nach Einschätzung von Peter Lischke von der Verbraucherzentrale Berlin aber auch „indirekten Schutz“, weil eine Versicherung einen Finanzberater unter die Lupe nehmen wird, bevor sie ihn versichert.

Das Werbe- und Informationsmaterial zu geschlossenen Fonds muss „redlich und eindeutig“ und darf für Anleger nicht irreführend sein. Bei Fehlern oder fehlenden Angaben im Prospekt wird die Haftung verschärft: Bislang verjährt sie drei Jahre nach Veröffentlichung eines Prospektes, künftig drei Jahre nach Kenntnis des Prospekts und zehn Jahre nach Veröffentlichung.



Neben Immobilien und Containerschiffen werden auch Windparks gerne über geschlossene Fonds finanziert. Die Risiken sollen geringer werden. Foto: dpa